

Zeitschrift für

VERKEHRSS-**ZVR** RECHT

Reiserecht/
Kletterrecht

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Juli/August 2013

07
08

217 – 272

Schwerpunktbeiträge

Reiserecht/Kletterrecht

Wiener Liste – Update 2013 *Elke Lindinger* ➔ 220

Aufklärungsverpflichtungen des Reisebüros *Elke Lindinger* ➔ 224

Zelten – Biwakieren – Lagern *Wolfgang Stock* ➔ 231

Mitnahme in die Kletterhalle kann Haftung begründen

Dominik Kocholl ➔ 234

Vorsicht: Klettern nicht auf eigene Gefahr *Martin Kind* ➔ 241

Rechtsprechung

Unfall in Kletterhalle ➔ 245

Judikaturübersicht Verwaltung

Verwertung einer Blutprobe, die zwecks Heilbehandlung
genommen wurde, ist zulässig ➔ 261

Führerscheinausstellung während der „Sperrfrist“ im Ausland:
Entziehung verpflichtend ➔ 262

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Die Unfallkosten des Straßenverkehrs

Norbert Sedlacek, Andrea Pumberger und Peter Schwaighofer ➔ 264

Zelten – Biwakieren – Lagern

Rechtsbegriffe in Naturschutz und Schutzgebietstourismus

Zahlreiche Rechtsvorschriften – insb das Forstgesetz sowie die Nationalpark- und Naturschutzgesetze und Schutzgebietsverordnungen – verbieten das Schlafen in der freien Natur. Dabei erschweren nicht nur landes- und gebietsweise stark unterschiedliche Normen, sondern vor allem auch terminologische Unklarheiten den Überblick, was beim Übernachten in Wäldern und Bergen erlaubt und was verboten ist.

Von Wolfgang Stock

Inhaltsübersicht:

- A. Zur Bedeutung der Begriffe im Schutzgebietstourismus
 1. Gesellschaftlicher Hintergrund
 2. Rechtliche Vorgaben
- B. Die Begriffe im Einzelnen
 1. Zelten
 2. Biwakieren
 3. Lagern
- C. Conclusio

A. Zur Bedeutung der Begriffe im Schutzgebietstourismus

1. Gesellschaftlicher Hintergrund

Während in der Zeit nach den ersten Anfängen des Alpinismus die sich langsam formierende alpine Unterkunftsinfrastruktur von den Wanderern und Bergsteigern gerne angenommen wurde, stehen wir heute vor einer stark geänderten Situation: Bedingt durch die allgegenwärtige Technisierung steigt die Sehnsucht nach Freiheit, Naturerlebnis und einem Hauch von Wildnis. Der Schutzgebietstourismus¹⁾ ist zu einem großen Teil auf diese gesellschaftlichen Bedürfnisse zurückzuführen (der Anteil der bloß naturschutzfachlich interessierten Touristen ist eher gering). „*Es ist wohl ein Traum vieler Wanderer und Bergsteiger, draußen in den Wäldern und Bergen die Nacht in einem Zelt zu verbringen und ein wenig Freiheit zu spüren [...] und eine Nacht in völliger Stille und Einsamkeit [zu] verbringen und nicht womöglich in einem Bettenlager mit stickiger Luft und Geschnarche.*“²⁾

2. Rechtliche Vorgaben

Die genannten touristischen Freiheiten kontrastieren insb in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten mit Schutzziele und in der übrigen freien Landschaft (wie zB in Wäldern) mit Nutzzielen. Dazu kommt, dass in Österreich die meisten Nationalparks in touristisch interessanten Gebieten liegen.³⁾ Das Zelten, Biwakieren und Lagern ist aus diesen Gründen rechtlich reglementiert. Wo und wie, kann in diesem Beitrag nicht dargestellt werden.⁴⁾ Hier interessiert vor allem der terminologische Aspekt. Die genannten drei Begriffe finden sich nämlich in zahlreichen Schutzgebietsvorschriften für

Landschafts- und Naturschutzgebiete und Nationalparks sowie in Naturbetretungsregelungen (zB § 33 Abs 3 ForstG). Meist handelt es sich um Verbote.⁵⁾

In der alpinistischen Literatur⁶⁾ werden folgende Gründe für diese strenge Rechtslage in Österreich angegeben:

- ein dichtes Schutzhüttennetz, Biwakschachteln und Unterstandshütten;
- unterschiedliche Nutzungsinteressen (Jagd, Forst, Landwirtschaft, Naturschutz ...);
- Grundeigentum;
- Aufsuchen besonders sensibler Naturräume (zB Sonderschutzgebiete ...);
- Waldbrandgefahr durch offenes Feuer;
- illegale Müllentsorgung.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Verbote des Zeltens, Biwakierens und Lagerns ist regelmäßig als Verwaltungsübertretung zu ahnden. Ein rechtsstaatlicher Vollzug dieser Strafbestimmungen setzt eine Klärung dieser Begriffe voraus. In der Praxis ist eine solche aber schwierig zu treffen, weil der Gesetzgeber die Begriffe meist ohne Legaldefinition verwendet. →

1) Dazu ausführlich *Pröbstl*, Regionalwirtschaftliche Effekte von Nationalparks (2013); *Eder/Arbberger*, Zu viel Adrenalin für zu wenig Natur? Über die Vereinbarkeit von Extremsport, Abenteuerismus und Naturschutz, zoll+ Österreichische Schriftenreihe für Landschaft und Freiraum 2012, 20 (30–33); *Rein/Schuler*, Tourismus im ländlichen Raum (2012); *Hirschall/Tomek/Brandenburg/Reimoser/Lexer/Heckl/Ziener*, Auswirkungen von Freizeit und Tourismus in Großschutzgebieten, Räumliche und zeitliche Verhaltensmuster von Mountainbikern und deren Auswirkungen auf die Tierwelt im Biosphärenpark Wienerwald, Naturschutz und Landschaftsplanung 2012, 341; *Schreiber*, Wildniscamps als Mittel einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und touristisches Angebot (2011); *Unterberger*, Strategien für eine nachhaltige(re) Tourismusentwicklung im Alpenraum. Das Beispiel des grenzüberschreitenden Schutzgebietes Karwendel (2010); *Ziener*, Das Konfliktfeld Erholungsnutzung – Naturschutz in Nationalparks und Biosphärenreservaten (2003).

2) *Essl*, Schlafen im Freien. Zelten in Österreichs Bergen mit rechtlichen Hindernissen, Bergauf 2009, 32.

3) *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht (2001) 96; www.bmwfj.gv.at/tourismus/tourismuspolitischeaktivitaeten/Seiten/np.aspx

4) Grundlegendes findet sich bei *Stock*, Tourismusrecht (2010) 61 ff, einen Überblick bieten *Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zugang zur Natur² (2000), und *Essl*, Bergauf 2009, 32 (34).

5) Die gesetzliche Deckung von Betretungs- und Aufenthaltsverboten durch Verordnungen ist gerade im Naturschutzrecht allerdings nicht immer gegeben. Aus diesem Grund hob der VfGH (11. 6. 2003, V 93/02) ein Betretungsverbot in der V des BM der Landeshauptstadt Innsbruck als zuständige BezVBh über die Erklärung der „Kranenbitter Innau“ im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck zum geschützten Landschaftsteil als gesetzwidrig auf.

6) *Essl*, Bergauf 2009, 32.

ZVR 2013/122

§ 33 Abs 3 ForstG

VwGH

10. 6. 1985,
85/10/0021;
7. 12. 2011,
2011/06/0159

Kampieren;

Zelten;

Biwakieren;

Lagern;

Alpinismus;

Notfall;

Schutzgebiets-
tourismus

B. Die Begriffe im Einzelnen

1. Zelten

Zelten ist ein Unterfall des Kampierens (Camping).⁷⁾ Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet Zelten das Übernachten in Zelten⁸⁾ – setzt somit eine Mindestverweildauer voraus. Auch der VwGH⁹⁾ sieht es für den Campingplatzbegriff¹⁰⁾ als maßgeblich an, dass auf einem Campingplatz als touristische Einrichtung ein Gast – wie in touristischen Beherbergungsbetrieben überhaupt – eine gewisse Zeit, jedenfalls länger als 24 Stunden, verweilen darf. Ob das Verbringen einiger Stunden in einem Zelt tagsüber unter den Begriff des Zeltens fällt, ist daher fraglich, mE aber zu bejahen. Aus § 33 Abs 3 ForstG, der das Zelten neben dem „Lagern bei Dunkelheit“ als zustimmungspflichtig nennt, kann man schließen, dass auch das Zelten bei Tag tatbestandsmäßig wäre. Auch aus der Tatsache, dass die Rechtsordnung den Begriff „Aufstellen von Zelten zum Zweck des Übernachtens“ kennt,¹¹⁾ lässt sich ableiten, dass es offenbar auch Zelten zu anderen Zwecken (wie etwa auch den Aufenthalt bei Tag) gibt. Das bloße Aufstellen von Zelten (etwa als Materialzelt oder zur bloßen Vorbereitung) ist grundsätzlich aber noch nicht tatbestandsmäßig.¹²⁾

In verschiedenen Rechtsvorschriften¹³⁾ findet sich zudem der Begriff des Zeltlagers. Darunter dürfte wohl kaum das Aufstellen eines einzelnen Zeltens fallen. Typischerweise wird darunter das Aufstellen mehrerer Zelte bzw auch eines einzelnen Zeltens in Verbindung mit dem Aufstellen ergänzender Gegenstände (Campingmöbel, Griller, Hängematte usw) zu verstehen sein.

2. Biwakieren

Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet Biwak¹⁴⁾ ein Lager im Freien, aber auch in Zelten oder Hütten vor allem durch Soldaten oder Bergsteiger. Im alpinistischen Sinne steht der Begriff des Biwaks entweder für eine behelfsmäßige oder spartanisch ausgestattete, durchaus auch überdachte Unterkunft im Hochgebirge (also für den Schlafplatz an sich) oder für die Handlung des Übernachtens unter freiem Himmel. Freiwillige Biwaks im Gebirge werden um eines besonders intensiven Naturerlebnisses willen durchgeführt, unfreiwillige oft aufgrund eines alpinistischen Notfalls oder der misslichen Lage, dass man vom Einbruch der Nacht oder einem Wetterumschwung überrascht und aufgrund der Schwierigkeit des Geländes oder seiner Erschöpfung zu einem spontanen Biwak gezwungen wird (Notbiwak). Während ungeplante Notbiwaks meist nur mit einem wind- und wasserdichten Biwaksack als einzigem Komfort vorstattengehen, führen Bergsteiger für geplante Biwaks zusätzlich normalerweise noch einige andere Dinge mit, die die Nacht im Freien erträglicher gestalten, wie zB Isomatte, Schlafsack, Kocher uä. Ein Sonderfall der geplanten Biwaks ist das Gipfelbiwak, bei dem die Nacht unmittelbar auf oder knapp unterhalb des höchsten Punkts eines Berges verbracht wird.¹⁵⁾

Das Übernachten in einer Biwakschachtel (eine Notunterkunft in abgelegenen alpinen Gebieten aus vorgefertigten Teilen, die Schlafplätze für mehrere Personen bieten kann) hat mit dem Biwakieren nur mehr die sprachliche Ähnlichkeit gemein. Es handelt sich da-

bei um idR baubewilligungspflichtige Bauten,¹⁶⁾ die zusätzlich noch naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegen können.¹⁷⁾

Das Tiroler CampingG 2001,¹⁸⁾ das auch Vorschriften für das Kampieren außerhalb von Campingplätzen kennt, definiert Biwakieren als Kampieren im hochalpinen Gelände.¹⁹⁾ Für das Biwakieren während eines kurzen, durch den Anlass gebotenen Zeitraums gilt das allgemeine Kampierverbot außerhalb von Campingplätzen nicht (§ 1 Abs 2 lit b leg cit).

Eine solche Definition scheint aber nicht allgemeingültig oder gar zwingend zu sein. Denn § 15 Abs 1 Kärntner NaturschutzG²⁰⁾ kennt folgende Regelung: In der freien Landschaft ist es verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen und sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden, besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten zu zelten oder Wohnwagen abzustellen. § 15 Abs 2 leg cit nimmt das „alpine Biwakieren“ von diesem Verbot aus. Auch § 4 Abs 3 Z 6 Sbg NationalparkG²¹⁾ kennt den Begriff des alpinen Biwakierens als Ausnahme vom allgemeinen Kampierverbot. Daraus lässt sich schließen, dass es auch ein außeralpines Biwakieren geben kann.

Jedenfalls ist (hoch-)alpines Biwakieren keinesfalls auf Notfälle beschränkt, sondern kann durchaus in geplanter Weise stattfinden.²²⁾ Immerhin kann es im Zuge einer längeren Bergtour (zB mit Gebirgsüberschreitungen) ohne alpintouristische Infrastruktur unabdingbar sein. Davon abzugrenzen sind eben „Notbiwaks (im Rahmen alpiner Touren)“, wie sie in Naturschutzgebietsverordnungen²³⁾ Erwähnung finden. Notbiwaks

7) Darunter wird eine hausungebundene mobile Form des Freizeitwohnens in selbst mitgeführten Unterkünften verstanden. Dazu ausführlich Leser (Hrsg), „Camping“, Diercke Wörterbuch Geographie¹⁵⁾ (2011). § 2 lit a Tiroler CampingG 2001 (LGBl 2001/37) zB definiert „Kampieren“ als das Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften, wie Zelten, Wohnwägen, Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Mobilheimen und dgl im Rahmen des Tourismus. Zum Camping aus tourismuswissenschaftlicher Sicht Muntz, Tourismus⁴⁾ (2013) 210 ff.

8) www.wikipedia.de

9) 7. 12. 2011, 2011/06/0159.

10) Siehe dazu auch die Legaldefinitionen in den Landescampinggesetzen. Übersicht bei Stock, Tourismusrecht (2010) 31 ff.

11) §§ 14 a und 15 Sbg CampingplatzG, LGBl 1966/66 idF LGBl 1991/83.

12) Es sei denn, der Tatbestand wäre so umfassend formuliert.

13) ZB § 12 Abs 2 Burgenländisches Naturschutz- und LandschaftspflegeG, LGBl 1991/27 idF LGBl 1996/66; § 6 Abs 3 lit f Steiermärkisches NaturschutzG, LGBl 1976/65 idF LGBl 2012/44.

14) Abgeleitet vom französischen Wort bivouac, das Feldlager oder Nachtlager bedeutet.

15) www.wikipedia.de

16) Ausdrückliche Erwähnung zB in § 1 Abs 2 Z 2 Sbg VO über Bauten ohne Bauplatzerklärung, LGBl 2007/58 idF LGBl 2011/8.

17) Gem § 15 Abs 4 Z 4 Oö V Managementpläne für den „Nationalpark Oö Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge“, LGBl 1997/113, bedarf die Einrichtung von Biwakschachteln der Herstellung des Einvernehmens mit der Nationalparkgesellschaft.

18) LGBl 2001/37.

19) Allerdings nicht im Zuge einer Erklärung des Begriffs, sondern in einem Klammerausdruck. Zur Rechtstechnik von Legaldefinitionen im Natur- und Umweltrecht Stock, Ökologisch-geographisches Rechtswörterbuch. Natur – Verkehr – Tourismus (1995) 5 ff.

20) LGBl 2002/79.

21) LGBl 1983/106 idF LGBl 2010/20.

22) AA Essl, Bergauf 2009, 32 (34), der vorsätzliches Biwakieren mit einer Zeltübernachtung gleichsetzt.

23) Etwa in § 2 lit h der V der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. 12. 1980 über die Erklärung des Klafferessels im Gebiet der Schladminger Tauern zum Naturschutzgebiet, LGBl 1980/72.

setzen einen Notfall voraus. Dieser kann unvorhersehbar (zB Bergunfall) oder vorhersehbar (zB Wettersturz) sein. Im Grunde bräuchten Notbiwaks in Schutzgebieten gar nicht gesonderte Erwähnung zu finden, denn in allen Nationalpark- und Naturschutzgebietsvorschriften sind Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgenommen. Notbiwaks sind auch im außeralpinen Raum denkbar. Wer sich zB kurz vor Einbruch der Dunkelheit in einem abgelegenen Waldstück verletzt, könnte ebenfalls zum Biwakieren gezwungen sein.

Die Abgrenzung des alpinen vom hochalpinen Biwakieren, aber auch von sonstigen Formen (montanes, kollines, planares Biwakieren) ist mit Schwierigkeiten behaftet. Der VwGH²⁴⁾ spricht etwa im Zusammenhang mit dem Begriff „Gebirgsregion“ von einem Verständnis, das auch Lagen unterhalb der Baumgrenze umfasst. Im UVP-G 2000²⁵⁾ wird hingegen als Untergrenze der „Alpinregion“ die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh der Beginn der Kampfzone des Waldes,²⁶⁾ angenommen.

Die Problematik ist aber letztlich dadurch entschärft, dass dem Biwakieren trotz seiner Erwähnung in Schutzgebietsgesetzen und -verordnungen gar kein eigenständiger Begriffsinhalt zukommt. Insofern es nämlich bloß in einem Biwaksack bzw Schlafsack²⁷⁾ durchgeführt wird, ist es dem Lagern (s unten) gleichzustellen. Grenzwertig sind Biwak-Modelle, die sich Biwakzelt nennen und konstruktionsbedingt wohl als Zelt angesehen werden müssen. Bei der Verwendung von Behelfsunterkünften gilt Biwakieren als Kampieren (Zelten). Dabei wird wohl auch der Aufenthalt unter einem Tarp (Schutzdach mittels einer Plane) oder einem selbst gebauten Schutz aus Ästen und Zweigen²⁸⁾ oder Schnee (Iglu) bereits darunterfallen. Denn für den Begriff der Behelfsunterkunft kann es nicht entscheidend sein, ob natürliche oder künstliche Materialien verwendet werden. Einen Grenzfall stellt die Hängematte dar, die technisch durchaus einer einfachen Dachkonstruktion nahekommen kann.

Die legistische Bedeutung der Verwendung des Begriffs Biwakieren ist am ehesten in der Zusammenfassung von Zelten und Lagern unter Ausschluss sonstiger Formen des Kampierens (Wohnwagen, Wohnmobil, Mobilheim) zu sehen. Dies gilt vor allem für die in den jeweiligen Camping- und Schutzgebietsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen für das (hochalpine bzw alpine) Biwakieren.

3. Lagern

Einzig zum Begriff des Lagerns²⁹⁾ existiert ein Rechtssatz des VwGH:³⁰⁾ *„Für den Begriff des ‚Lagerns‘ sind sowohl ein räumliches Element (der ‚an einen selbstgewählten Platz gebundene Aufenthalt‘) als auch ein zeitliches (es muss sich um einen Aufenthalt von einer gewissen – wenn auch nicht exakt angebbaren³¹⁾) – Dauer handeln) und schließlich der Umstand wesentlich, dass der Aufenthalt in sitzender oder liegender Stellung erfolgt. Es kann daher weder ein Spaziergang noch ein Stehenbleiben während eines solchen, noch ein Baden, sofern es nicht mit einem Liegen oder Sitzen auf der an-*

grenzenden Landfläche verbunden ist, unter den Begriff des Lagerns subsumiert werden.“

Die Definition in diesem Rechtssatz schafft eine nützliche Abgrenzung zum Aufenthalt in stehender oder gehender Form. Eine Abgrenzung zum Zelten ist damit noch nicht gegeben. Wir müssen daher auf weitere Interpretationsquellen zurückgreifen: In den Naturschutzbegriffsdefinitionen des Arbeitsausschusses der Konferenz der beamteten Naturschutzreferenten³²⁾ ist im Lagern die Verwendung von der Bequemlichkeit dienenden Hilfsmitteln inkludiert – aber ohne Verwendung von Behelfsunterkünften. Damit wird die Abgrenzung zum Zelten erreicht. Zu denken ist dabei an (der Bequemlichkeit dienende) Hilfsmittel wie (zusammenlegbare) Liegen, Luftmatratzen, Matten, Biwaksäcke, Schlafsäcke, Decken, Stroh usw. Nicht schädlich ist es, wenn diese Hilfsmittel nicht nur der Bequemlichkeit, sondern auch dem Schutz des Körpers vor Nässe, Kälte usw dienen. Die Hängematte ist insofern ein Grenzfall, als sie zwar auch der Bequemlichkeit und dem Schutz (etwa vor Tieren) dient, im Gegensatz zu all den anderen Hilfsmitteln aber nicht bodennah ist. Die Einrichtung von sog Lagerplätzen (meist handelt es sich dabei ohnehin um Zeltplätze) ist jedenfalls vom Begriff des Lagerns nicht mehr umfasst.

Forstrechtlich ist noch zu unterscheiden zwischen (dem zustimmungspflichtigen) „Lagern bei Dunkelheit“ (§ 33 Abs 3 ForstG) und dem Gegenteil, wohl „Lagern bei Tag(eslicht)“, das unter die forstrechtliche Legalervitut des § 33 Abs 1 ForstG fällt. Da der VwGH als Definitionsmerkmal des Lagerns einen Aufenthalt von einer gewissen Dauer festgelegt hat, ist auch das kurzzeitige Rasten³³⁾ im Sitzen oder Liegen im Wald während einer Nachtwanderung zulässig.

C. Conclusio

Die drei Rechtsbegriffe Zelten, Biwakieren und Lagern finden sich in zahlreichen (naturschutzrechtlichen) Gesetzen und Verordnungen. Eine terminologische Untersuchung zeigt, dass dem Biwakieren kein eigenständiger Begriffsinhalt zukommt. Es stellt sich je nach ver-

24) 4. 9. 2000, 97/10/0167.

25) BGBl 1993/697 idF BGBl I 2012/77 Anh 2.

26) Unter der Kampfzone des Waldes ist gem § 2 Abs 2 ForstG die Zone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses zu verstehen.

27) Auch in Deutschland gilt das Übernachten im Schlafsack nicht als Zelten (Schaefer/Vanvolxem, LWaldG RP [2011] § 22), es ist eine mit dem Betreten verbundene Nebentätigkeit (Heym in Schlacke, GK-BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz [2012] 738). Hingegen gehört das Zelten nicht zum Betreten (VGH Freiburg 6. 9. 1991, 1 K 1339/91).

28) IdS auch für Deutschland: Keding/Henning, NWaldLG (2003) Anm 3 § 27.

29) In unserem Zusammenhang ist das Lagern von Personen gemeint. Das Lagern von Sachen und das Ablagern iS des Abfallwirtschaftsrechts wird hier nicht behandelt. Sinnvoll wäre die Benützung des Begriffs „sich lagern“. IdS für die deutsche Rechtsordnung Heym in Schlacke, GK-BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (2012) 738. Heym sieht Sitzen, Liegen und Sich-Lagern als mit dem Betreten verbundene Nebentätigkeiten an.

30) 10. 6. 1985, 85/10/0021.

31) Im Originaltext wohl fälschlich „angebaren“.

32) Abgedruckt in Zanini/Kolbl, Naturschutz in der Steiermark – Rechtsgrundlagen (2000) 123 ff.

33) IdS auch für eine Differenzierung zwischen Rasten und Lagern als zwei unterschiedlichen Formen des Aufenthalts Reusch/Jäggi, Das Recht auf Erholung in der Natur in Skandinavien, NuR 2012, 830.

wendeten Mitteln entweder als Zelten oder als Lagern dar.

Beim Zelten werden Behelfsunterkünfte wie Zelte, Schutzdächer, Holzkonstruktionen, Iglus usw verwendet. Beim Lagern werden (der Bequemlichkeit dienende) Hilfsmittel wie Liegen, Luftmatratzen, Matten, Biwaksäcke, Schlafsäcke, Decken, Stroh usw verwendet.

Wenn in einer Rechtsvorschrift nur das Kampieren oder das Zelten verboten ist, ist das bloße Lagern erlaubt. Wenn auch das Biwakieren unter das Verbot fällt, ist – wenn es keine weitere Differenzierung gibt – auch das Lagern verboten. Von selbst versteht sich, dass bei

einem Betretungs- und Aufenthaltsverbot auch Lagern usw mit umfasst ist.

Zusammengefasst haben Verbote folgende Auswirkungen auf das Lagern:

- Biwakieren verboten: Lagern verboten.
- Biwakieren und Zelten verboten: Lagern verboten.
- Kampieren und Biwakieren verboten: Lagern verboten.
- Kampieren und Zelten verboten: Lagern erlaubt.
- Kampieren verboten: Lagern erlaubt.
- Zelten verboten: Lagern erlaubt.

→ In Kürze

Die drei Rechtsbegriffe Zelten, Biwakieren und Lagern finden sich in zahlreichen (naturschutzrechtlichen) Gesetzen und Verordnungen. Eine terminologische Untersuchung zeigt, dass dem Biwakieren kein eigenständiger Begriffsinhalt zukommt. Es stellt sich je nach verwendeten Mitteln entweder als Zelten oder als Lagern dar. Wo nur das Zelten verboten ist, ist das Lagern erlaubt.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Wolfgang Stock betreibt ein rechtswissenschaftliches Gutachterbüro und ist Lehrbeauftragter für Freizeitrecht an der Universität für Bodenkultur und an der FH Joanneum. Kontaktadresse: Büro für Freizeitrecht, Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz bei Graz. E-Mail: wolfgang.stock@gmx.at, Internet: www.freizeitrecht.at

Vom selben Autor erschienen:

Rechte und Pflichten in der Gastronomie (2012); Rechtliche Handlungspflichten bei Alpinunfällen, JB Sicherheit im Bergland

2012 (2012) 12; Rettungseinsätze über Forststraßen, ZVR 2012/73, 153; Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Touristische Vermittlungsberufe, in *Saria* (Hrsg), JB Tourismusrecht 12 (2012) 161; Haftung für Themen- und Wanderwege, in *Kreimer/Kirchmeir/Jungmeier*, Qualitätssicherung von Themenwegen (2011); Tourismusrecht (2010).

Literatur:

Eder/Arnberger, Zu viel Adrenalin für zu wenig Natur? Über die Vereinbarkeit von Extremsport, Abenteuer-tourismus und Naturschutz, zoll+ Österreichische Schriftenreihe für Landschaft und Freiraum 2012, 20 (30–33); *Schreiber*, Wildniscamps als Mittel einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und touristisches Angebot (2011); *Ziener*, Das Konfliktfeld Erholungsnutzung – Naturschutz in Nationalparks und Biosphärenreservaten (2003); *Essl*, Schlafen im Freien. Zelten in Österreichs Bergen mit rechtlichen Hindernissen, *Bergauf* 2009, 32; *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht (2001) 96; *Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zugang zur Natur? (2000).

Link:

www.freizeitrecht.at

